

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/10/21 2003/06/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

E6j

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

96/01 Bundesstraßengesetz

## **Norm**

31985L0337 UVP-RL Art2 Abs1 idF 31997L0011;

31985L0337 UVP-RL Art4 Abs1 idF 31997L0011;

61995CJ0072 Aannemersbedrijf Kraaijeveld / Gedeputeerde VORAB;

BStG 1971 §17;

EURallg;

UVP-G 2000 §17 Abs4;

UVP-G 2000 §17 Abs5;

UVP-G 2000 §24h Abs1;

UVP-G 2000 §24h Abs2;

UVP-G 2000 §24h Abs5;

UVP-G 2000 §24h Abs6;

## **Beachte**

Besprechung in:ZfV 2004/5, 616-625;

## **Rechtssatz**

(Auch) aus den Bestimmungen des UVP-Gesetzes selbst geht bei einer gemeinschaftsrechtskonformen Betrachtungsweise hervor, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Enteignung gemäß §§ 17 ff BStG 1971 auch auf Grund des § 24h Abs. 5 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen hat. Dies ergibt sich auch aus § 24h Abs. 6 UVP-G 2000, der eine besondere Ermächtigung zur Vornahme einer Enteignung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Die beantragte Enteignung darf hierbei nur in dem Umfang und soweit bewilligt werden, als dies zur Verwirklichung eines Vorhabens erforderlich ist, mit welchem die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G Berücksichtigung finden. Dabei ist nicht bloß das Vorhaben im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers in die Beurteilung einzubeziehen, sondern vielmehr (jedenfalls grundsätzlich) das gesamte Vorhaben, also die Straße in ihrem gesamten Verlauf. Nach dieser Prüfung hat die Behörde als Behörde gemäß § 24h Abs. 5 UVP-G 2000 im Rahmen ihrer Entscheidung über die Enteignung auszusprechen, dass die Enteignung zum Zweck der Verwirklichung des ihr vorliegenden, in seinen Einzelheiten bereits ausreichend detaillierten Projektes erfolgt, was nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 24h Abs. 1 und 2 sowie jene des § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 gegeben sind.

## **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2003060078.X07

## **Im RIS seit**

25.11.2003

## **Zuletzt aktualisiert am**

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)